

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
Joachim Lindenberg

nur per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL Referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.02.2022

GESCHÄFTSZ. 12-220 II#0235

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Frage zu § 2 BORA und dem DSK-Beschluss zum E-Mailversand [#233879]**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in Bezug auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und dem Beschluss der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 24. November 2021 habe ich Sie mit Schreiben vom 18. Januar 2022 u.a. darüber informiert, dass ich nicht für die datenschutzrechtliche Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zuständig bin.

Mit E-Mail vom 18. Januar 2022 weisen Sie auf § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) hin. Danach bin ich die zuständige Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen oder juristischen Personen beim geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie sind der Ansicht, dass mir Maßnahmen nach Art. 58 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgrund dieser Zuständigkeit möglich sein sollten. In der Tat findet Art. 58 DSGVO nach § 29 Abs. 3 TTDSG entsprechende Anwendung im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen des TTDSG. Maßnahmen nach Art. 58 DSGVO gegenüber Unternehmen im Sinne des § 29 TTDSG sind mir dementsprechend möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Der Zusammenhang zwischen meiner Aufsicht über Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, und Ihren Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 2 BORA und dem Beschluss der DSK vom 24. November 2021 erschließt sich mir nicht. Nach meinem Verständnis Ihrer Anfrage vom 10. Januar 2021 haben Sie Be-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

denken hinsichtlich der Nutzung von E-Mails durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und deren Mandanten und Mandantinnen. Bedenken hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Verhaltens eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen kann ich weder Ihrer E-Mail vom 10. Januar 2022 noch der vom 18. Januar 2022 entnehmen.

Meiner Antwort vom 18. Januar 2022 habe ich deshalb in der Sache nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.